

JUSTIZBLATT

RHEINLAND-PFALZ

AMTSBLATT DES MINISTERIUMS DER JUSTIZ

80. Jahrgang

Mainz, den 11. Mai 2026

Nummer 5

INHALT

Seite

Verwaltungsvorschriften und Rundschreiben

Geschäftsführung der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher
Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz vom 15. April 2026 117

Bekanntmachungen

Korruptionsprävention in der öffentlichen Verwaltung;
Mitteilung von Korruptionsverdacht
Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz vom 15. April 2026 122

Verlust eines Dienstausweises
Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz vom 30. April 2026 123

Stellenausschreibungen 124

Verwaltungsvorschriften und Rundschreiben

314

Geschäftsführung der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz vom 15. April 2026 (2344-JM-0010) *)

- 1 Die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz vom 1. August 2012 (2344-3-48) - JBl. S. 360; 2022 S. 122 -, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 2. Dezember 2025 (2344-0012) - JBl. S. 299 -, wird wie folgt geändert:

Anlage 1 (Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher) wird wie folgt geändert:

- 1.1 Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- 1.1.1 Die Angabe „§ 135 Vorbereitung des Termins zur Abgabe der Vermögensauskunft“ wird durch die Angabe „§ 135 Vorbereitung des Termins zur Abnahme der Vermögensauskunft“ ersetzt.

- 1.1.2 Die Angabe „§ 136 Behandlung des Auftrags, Ladung zum Termin“ wird durch die Angabe „§ 136 Bestimmung von Zeit, Ort und Art der Abnahme der Vermögensauskunft, Ladung zum Termin, Behandlung des Auftrags“ ersetzt.

- 1.2 In § 10 Abs. 1 Satz 4 wird nach den Worten „übersetzt ist“ der Klammerzusatz „(§ 109b Absatz 2 ZRHO in Verbindung mit § 101 ZRHO)“ eingefügt.

- 1.3 § 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Sind einem Beteiligten mehrere Dokumente zuzustellen, die verschiedene Rechtsangelegenheiten betreffen, so stellt der Gerichtsvollzieher jedes Dokument besonders zu. ²Abweichend von Satz 1 stellt der Gerichtsvollzieher alle betroffenen Dokumente in derselben elektronischen Nachricht über das gemäß § 30 Absatz 2 Satz 6 GVO eröffnete Postfach zu, wenn eine rangwahrende gleichzeitige Zustellung gemäß § 121 Absatz 1 Satz 5, auch in Verbindung mit § 125 Satz 2, § 126 Absatz 2 Satz 3 oder § 153 Absatz 8 Satz 2, nur dadurch gewährleistet werden kann.“

- 1.4 In § 59 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 802f Absatz 1 Satz 1 ZPO“ durch die Angabe „§ 802f Absatz 1 Nummer 1 ZPO“ ersetzt.

- 1.5 § 63 Abs. 3 und 4 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Das Protokoll ist im unmittelbaren Anschluss an die Vollstreckungshandlungen und an Ort und Stelle aufzunehmen. ²Werden Abweichungen von dieser Regel notwendig,

so sind die Gründe hierfür im Protokoll anzugeben. ³Das Protokoll ist vom Gerichtsvollzieher zu unterzeichnen. ⁴Nimmt das Geschäft mehrere Tage in Anspruch, so ist das Protokoll an jedem Tage mittels Unterzeichnung des Gerichtsvollziehers abzuschließen.

(4) ¹Soweit ein amtlicher Protokollvordruck eingeführt ist, hat sich der Gerichtsvollzieher desselben zu bedienen. ²Im Übrigen sind die allgemeinen Bestimmungen über die Beurkundungen des Gerichtsvollziehers zu beachten (vergleiche § 7). ³Der Dienststempelabdruck braucht dem Protokoll nicht beigelegt zu werden.“

1.6 In § 121 Abs. 2 Satz 7 Halbsatz 2 wird die Angabe „§ 16 Absatz 3 GVO“ durch die Angabe „§ 16 Absatz 3 und Absatz 4 Satz 1 GVO“ ersetzt.

1.7 § 135 erhält folgende Fassung:

„§ 135

Vorbereitung des Termins zur Abnahme der Vermögensauskunft

¹Bevor der Gerichtsvollzieher einen Termin zur Abnahme der Vermögensauskunft bestimmt, holt er eine Auskunft aus dem Vermögensverzeichnisregister ein. ²Daneben kann er das Schuldnerverzeichnis einsehen und den Schuldner befragen, ob dieser innerhalb der letzten zwei Jahre eine Vermögensauskunft abgegeben hat. ³Ein Verzicht des Gläubigers auf Zuleitung des Vermögensverzeichnisses ist unbeachtlich (§ 802d Absatz 1 Satz 2 ZPO).“

1.8 § 136 erhält folgende Fassung:

„§ 136

Bestimmung von Zeit, Ort und Art der Abnahme der Vermögensauskunft, Ladung zum Termin, Behandlung des Auftrags

(1) ¹Der Gerichtsvollzieher bestimmt den Termin und nach pflichtgemäßem Ermessen gemäß § 802f Absatz 2 Satz 4 ZPO den Ort (in seinen Geschäftsräumen, in der Wohnung des Schuldners oder an einem anderen geeigneten Ort) und die Art (in Präsenz oder per Bild- und Tonübertragung) der Abnahme der Vermögensauskunft. ²Bei der Ermessensausübung trägt er dem Recht des Gläubigers, an der Abnahme der Vermögensauskunft teilzunehmen, angemessene Rechnung. ³Widerspricht der Schuldner einer der Abnahmemodalitäten nach § 802f Absatz 4 Satz 1 ZPO, so trifft der Gerichtsvollzieher eine Neubestimmung und wählt hierzu zwischen den unwidersprochen gebliebenen Abnahmeorten und Abnahmearten aus. ⁴Der Gerichtsvollzieher kann die Neubestimmung bereits vorsorglich für den Fall des Widerspruchs in der Ladung nach Satz 1 treffen. ⁵Die Ladung des Schuldners zu dem Termin darf frühestens mit der Zahlungsaufforderung nach § 802f Absatz 1 Nummer 1 ZPO erfolgen. ⁶Zwischen der Zahlungsaufforderung und dem Termin zur Abnahme der Vermögensauskunft müssen mindestens zwei Wochen, zwischen dem Tag der Zustellung der Ladung und dem Terminstag müssen wenigstens drei Tage (§ 217 ZPO) liegen. ⁷Der Ladung an den Schuldner fügt der Gerichtsvollzieher den Text der nach § 802f Absatz 5 ZPO erforderlichen Belehrungen, je eine Abschrift des Auftrags und der Forderungsaufstellung sowie einen Ausdruck der Vorlage für die abzugebende Vermögensauskunft oder ein entsprechendes Merkblatt

bei. ⁸Soweit dafür amtliche Vordrucke eingeführt sind, verwendet der Gerichtsvollzieher diese. ⁹Hat der Gläubiger mit dem Auftrag Fragen eingereicht, die der Schuldner bei der Abnahme der Vermögensauskunft beantworten soll, fügt der Gerichtsvollzieher auch diesen Fragenkatalog der Ladung bei. ¹⁰Reicht der Gläubiger nach Auftragserteilung einen solchen Fragenkatalog ein, so übersendet der Gerichtsvollzieher dem Schuldner eine Kopie des Fragenkatalogs nachträglich formlos unter Hinweis auf den Termin.

(2) ¹Einer Mitteilung an den Prozessbevollmächtigten des Schuldners über Zahlungsaufforderungen, Ladungen, Bestimmungen und Belehrungen nach § 802f Absätze 1 bis 5 ZPO bedarf es nicht. ²Der Gerichtsvollzieher teilt dem Gläubiger oder dessen Prozessbevollmächtigtem die Terminsbestimmung formlos mit, sofern dieser nicht hierauf verzichtet hat.

(3) Im Falle der Terminsbestimmung bei Widerspruch des Schuldners gegen eine sofortige Abnahme der Vermögensauskunft gemäß § 807 Absatz 2 Satz 1 ZPO gelten Absatz 1 Satz 4 und Satz 5 Halbsatz 1 nicht.“

1.9 § 138 erhält folgende Fassung:

„§ 138 Durchführung des Termins

(1) ¹Der Termin ist nicht öffentlich. ²Der Gerichtsvollzieher achtet darauf, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnisse erlangen. ³Der Gläubiger, sein Prozessbevollmächtigter, der Prozessbevollmächtigte des Schuldners, Bürokräfte des Gerichtsvollziehers, Personen der Dienstaufsicht, Prüfungsbeamte, in der Gerichtsvollzieherausbildung befindliche Anwärter sowie Personen, die der Gerichtsvollzieher zu seiner Unterstützung, insbesondere zur Aufrechterhaltung der Ordnung hinzugezogen hat, dürfen an dem Termin teilnehmen. ⁴Der Gerichtsvollzieher kann auf Verlangen des Schuldners auch weiteren Personen die Anwesenheit gestatten. ⁵Nimmt der Gläubiger am Termin teil, kann er den Schuldner innerhalb der diesem nach § 802c ZPO obliegenden Auskunftspflicht befragen und Vorhalte machen. ⁶Er kann den Gerichtsvollzieher zum Termin auch schriftlich auf Vermögenswerte des Schuldners, zu denen er fehlende oder unrichtige Angaben des Schuldners befürchtet, hinweisen, damit dieser dem Schuldner bei Abwesenheit des Gläubigers im Termin den Vorhalt macht. ⁷Der Grundsatz der gütlichen Erledigung des Zwangsvollstreckungsverfahrens (§ 802b ZPO) ist auch in dem Termin vorrangig zu beachten (vergleiche § 68).

(2) Zu Beginn des Termins hat der Gerichtsvollzieher

1. bei einem Termin per Bild- und Tonübertragung darauf hinzuweisen, dass wesentliche Ton- und Bildaufzeichnungen zu unterlassen sind und durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen ist, dass nicht zugelassene Dritte die Ton- und Bildübertragung nicht wahrnehmen können,
2. sich von der Identität des Schuldners zweifelsfrei zu überzeugen (beispielsweise bei der Abnahme per Bild- und Tonübertragung anhand eines von diesem in die Kamera gehaltenen Lichtbildausweises) und bei Zweifeln an der Identität einen im Wege der Bild- und Tonübertragung durchgeführten Abnahmetermin abubrechen und stattdessen zu einem Präsenztermin zu laden,

3. den Schuldner nach § 802c Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit § 480 ZPO eingehend über die Bedeutung einer eidesstattlichen Versicherung zu belehren und auf die Strafvorschriften der §§ 156 und 161 StGB hinzuweisen.

(3) ¹Neben dem über den Ablauf des Termins zu erstellenden Protokoll (§ 63) errichtet der Gerichtsvollzieher zur Abnahme der Vermögensauskunft gemäß § 802f Absatz 7 ZPO eine Aufstellung mit den nach § 802c Absatz 1 und 2 ZPO erforderlichen Angaben als elektronisches Dokument (Vermögensverzeichnis). ²Dem Schuldner unverständliche Begriffe, die dem zu erstellenden Vermögensverzeichnis zugrunde liegen, erläutert er. ³Der Gerichtsvollzieher hat auf Vollständigkeit der Angaben unter Beachtung der vom Gläubiger im Termin oder zuvor schriftlich gestellten Fragen zu dringen. ⁴Der Schuldner hat an Eides statt zu versichern, dass er die verlangten Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht hat. ⁵Auf ein erkennbar unvollständiges Vermögensverzeichnis darf die eidesstattliche Versicherung nicht abgenommen werden, es sei denn, der Schuldner erklärt glaubhaft, genauere und vollständigere Angaben insoweit nicht machen zu können. ⁶Verweigert der Schuldner die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung, sind die von ihm dafür vorgebrachten Gründe in das Terminprotokoll aufzunehmen.“

- 1.10 § 139 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Hat der Gerichtsvollzieher Aufträge mehrerer Gläubiger zur Abnahme der Vermögensauskunft erhalten, so bestimmt er den Termin zur Abgabe in diesen Verfahren auf dieselbe Zeit, am selben Ort und in derselben Art, soweit dies unter Beachtung der einzuhaltenden Fristen nach § 136 Absatz 1 Satz 6 möglich ist.“

- 1.11 § 145 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

- 1.11.1 In Satz 1 wird der Klammerzusatz „(§ 802f Absatz 5 ZPO)“ durch den Klammerzusatz „(§ 802f Absatz 7 ZPO)“ ersetzt.

- 1.11.2 In Satz 4 wird der Klammerzusatz „(§ 802f Absatz 6 ZPO)“ durch den Klammerzusatz „(§ 802f Absatz 8 ZPO)“ ersetzt.

- 1.12 § 182 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Die Versteigerung kann als Präsenzversteigerung ausschließlich an einem geeigneten Versteigerungsort, als virtuelle öffentliche Versteigerung oder als hybride öffentliche Versteigerung erfolgen (§ 1236 BGB in Verbindung mit § 383 Absatz 2 Sätze 2 und 3 BGB). ²Geeignet ist ein Versteigerungsort, wenn für diesen unter Berücksichtigung der dortigen Marktlage ein angemessener Erfolg zu erwarten ist. ³Unter allgemeiner Bezeichnung des Pfandes werden öffentlich bekannt gemacht der Zeitpunkt der Versteigerung, bei einer Präsenzversteigerung und einer hybriden öffentlichen Versteigerung außerdem der Versteigerungsort sowie bei einer virtuellen öffentlichen Versteigerung und einer hybriden öffentlichen Versteigerung die Zugangsdaten (§ 1237 Satz 1 BGB in Verbindung mit § 383 Absatz 3 BGB). ⁴Bei der Wahl der Art der Bekanntmachung (zum Beispiel durch Veröffentlichung in Zeitungen) ist der Wert des Gegenstandes zu berücksichtigen (vergleiche § 93 Absatz 3). ⁵Es ist ersichtlich zu machen, dass es sich um einen

Pfandverkauf handelt. ⁶Die Namen des Pfandgläubigers und des Verpfänders sind nicht bekannt zu machen. ⁷Die Bekanntmachung ist aktenkundig zu machen; war sie in öffentliche Blätter eingerückt, so ist ein Belegexemplar zu den Akten zu nehmen.“

1.13 § 183 wird wie folgt geändert:

1.13.1 In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „bar“ gestrichen.

1.13.2 Absatz 3 Satz 6 erhält folgende Fassung:

„⁶Das Gebot des Eigentümers und – wenn das Pfand für eine fremde Schuld haftet – das Gebot des Schuldners ist zurückzuweisen, wenn nicht der gebotene Betrag mit dem Gebot zur Verfügung gestellt wird (§ 1239 Absatz 2 BGB).“

1.13.3 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Wird der Zuschlag dem Auftraggeber erteilt, so ist dieser von der Verpflichtung zur sofortigen Zahlung insoweit befreit, als der Erlös nach Abzug der Kosten an ihn abzuführen wäre; der Gerichtsvollzieher ist zur Herausgabe der Sache an ihn nur verpflichtet, wenn die Gerichtsvollzieherkosten gezahlt sind.“

2 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Juni 2026 in Kraft.

*) Die Änderungen werden in die konsolidierte Fassung im Landesrecht Rheinland-Pfalz eingearbeitet.

Bekanntmachungen*)

Korruptionsprävention in der öffentlichen Verwaltung; Mitteilung von Korruptionsverdacht

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz vom 15. April 2026 (4010-JM-0012)

**VV der Landesregierung vom 22. Januar 2019 (FM – 0308-0004-0401 415)
- JBl. S. 23; MinBl. S. 14 -**

1. Als Ansprechstelle nach Nummer 2.5.2 der Verwaltungsvorschrift, der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einen konkreten Korruptionsverdacht unmittelbar mitteilen können, wird für den Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz bestimmt:

Ministerium der Justiz
- Referat 512 –

Hausanschrift:
Ernst-Ludwig-Straße 3
55116 Mainz

Postfach-Anschrift:
Postfach 32 60
55022 Mainz

Telefax:
06131 16-4877
oder 16-4899

Schriftliche Mitteilungen sollten auf der Außenanschrift mit dem Vermerk „Vertrauliche Personalsache“ gekennzeichnet werden.

Ansprechpartner für telefonische Mitteilungen oder für Mitteilungen im elektronischen Schriftverkehr sind

Richterin am Oberverwaltungsgericht	Annemarie D w a r s
Telefon-Durchwahl:	06131 16-4812
E-Mail:	Annemarie.Dwars@jm.rlp.de

und

Regierungsrat	Sven P r i n z
Telefon-Durchwahl:	06131 16-4873
E-Mail:	Sven.Prinz@jm.rlp.de

2. Die Bek. JM vom 7. November 2023 (4010-0007) – JBl. S. 137 – ist gegenstandslos.

*) Nicht im Landesrecht Rheinland-Pfalz enthalten

Verlust eines Dienstausweises

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz vom 30. April 2026 (2000E-26-JM-0017)

Der nachfolgend bezeichnete Dienstausweis wird hierdurch für ungültig erklärt:

Ausweisnummer	Name	Amtsbezeichnung	Ausstellungsbehörde und –datum
56006	Birgit Huber	Oberamts- anwältin	Staatsanwaltschaft Kaiserslautern 1. April 2015

Stellenausschreibungen

- vgl. Nummer 2 der VV JM vom 29. Oktober 2025 (2000 - 0037) - JBl. S. 268 -

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um folgende Stellen:

1,0 Stelle für eine Staatsanwältin oder einen Staatsanwalt (m/w/d) bei der Staatsanwaltschaft Bad Kreuznach

Die Stelle soll mit einer Ernennungsbewerberin oder einem Ernennungsbewerber (Richterin oder Richter auf Probe) besetzt werden.

Ausgeschriebene Stellen können auch als Teilzeitstellen (75 v.H. oder 50 v.H.) besetzt werden, soweit nicht im Einzelfall zwingende dienstliche Belange entgegenstehen (§ 7 Abs. 2 LGG, § 5 Abs. 1 LRiG i.V. mit § 11 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz LBG). Soweit sich Richterinnen oder Richter (m/w/d) unter Angabe des entsprechenden vom-Hundert-Satzes auf eine Stelle in Teilzeitform bewerben, kann die Bewerbung nur berücksichtigt werden, wenn die Richterin oder der Richter (m/w/d) zugleich zustimmt, mit Beginn oder bei Änderung der Teilzeitbeschäftigung und beim Übergang zur Vollzeitbeschäftigung auch in einem anderen Gericht desselben Gerichtszweiges verwendet zu werden. Unabhängig davon sind Bewerbungen auf eine Stelle in Teilzeitform die sonstigen Erklärungen zum Vorliegen der Voraussetzungen nach § 8 Abs. 1, § 7 Abs. 2 Nr. 3 und 4 LRiG, § 75 Abs. 1 und 2 LBG und die Dauer der beantragten Teilzeitbeschäftigung beizufügen.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass bei Besetzung einer Vollzeitstelle mit einer Teilzeitkraft (50 v.H.) die „zweite“ Hälfte der Stelle ohne weitere Ausschreibung gleichzeitig besetzt werden kann; Entsprechendes gilt für sich anderweitig ergebende Bruchteile (75 v.H.).

Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen sind erwünscht.

Impressum

Herausgeber:

Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz, Ernst-Ludwig-Straße 3, 55116 Mainz, Postanschrift: Postfach 32 60, 55022 Mainz

Kontaktdaten:

Telefon: 06131 16 4800, Telefax: 06131 16 4887, E-Mail: poststelle@jm.rlp.de, Internetseite: www.jm.rlp.de

Ansprechperson:

Kai Ankenbrand, Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz, Ernst-Ludwig-Straße 3, 55116 Mainz

Postanschrift: Postfach 32 60, 55022 Mainz, Telefon: 06131 16 4860, E-Mail: poststelle@jm.rlp.de

Technische Umsetzung:

Justizvollzugs- und Sicherungsverwahrungsanstalt Diez, Limburger Straße 122, 65582 Diez

Erscheinungsweise:

Das Justizblatt Rheinland-Pfalz erscheint nach Bedarf.